



SCHULE **GOSSAU**

SCHÜLERZUTEILUNG- UND SCHULWEGRE- GLEMENT

SCHULE GOSSAU ZH

vom 17. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein.....	4
2. Klassenzuteilung.....	4
3. Schulweg	5
4. Schlussbestimmungen.....	6

1. Allgemein

- Art. 1**
Gesetzliche Grundlagen
- Dieses Reglement ist gestützt auf
1. die Volksschulverordnung VSV 412.101
 2. das Volksschulgesetz VSG 412.100
- Art. 2**
Zweck
- Das Reglement Schülerzuteilung bestimmt den Rahmen für
1. die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Standorten der Schule Gossau,
 2. die Zumutbarkeit des Schulwegs für Schülerinnen und Schüler, die Verfügung von Massnahmen zur Begleitung auf dem Schulweg.
- Art. 3**
Geltungsbereich
- Es gilt für alle Schülerinnen und Schüler, soweit sie keine individuelle Verfügung der Schulpflege erhalten haben.

2. Klassenzuteilung

- Art. 4**
Zuteilung von Klassen zu den verschiedenen Standorten
- ¹ Die Schulpflege beschliesst über die Führung von Klassen an den verschiedenen Standorten gemäss den vom Kanton bewilligten Stellen, den aktuellen Schülerzahlen und dem vorhandenen Schulraum.
- ² Die Schulpflege hat dabei das Gesamtwohl der Schule im Fokus.
- Art. 5**
Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen
- ¹ Die Schulverwaltungsleitung teilt die Schülerinnen und Schüler den Schulen zu.
- ² Die Schulleitung teilt die Schülerinnen und Schüler den Klassen zu.
- ³ Die Schulleitung strebt dabei die bestmögliche Organisierbarkeit der gesamten Schule unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen an.
- ⁴ Folgende Kriterien werden dabei berücksichtigt:
1. Ausgewogenheit der Klassengrösse
 2. die Erreichbarkeit des Schulstandorts
- ⁵ Müssen Schülerinnen und Schüler dem Schulstandort einer anderen Wacht zugeteilt werden, werden die Eltern frühzeitig informiert und freiwillige Meldungen nach Möglichkeit berücksichtigt.

3. Schulweg

Art. 6
Grundsatz / Zumut-
barkeit

¹ Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern gemäss § 66 Abs. 2 Volksschulverordnung (VSV).

² Die Zumutbarkeit eines Schulweges bestimmt sich nach seiner Länge, nach der Beschaffenheit des Weges und den damit verbundenen Gefahren sowie nach Alter und Konstitution der betroffenen Kinder.

³ Der Schulweg muss für die Schülerinnen und Schüler zumutbar sein. Es gilt:

1. Kindergarten: eine Länge bis zu 1.5 km.
2. Unterstufe: eine Länge bis zu 2 km.
3. Mittelstufe: eine Länge bis zu 3 km.
4. Sekundarstufe: innerhalb der Gemeinde Gossau inkl. Wachten immer zumutbar.

⁴ Eine Mittagszeit von 30 Min. ist gewährleistet.

⁵ Grundsätzlich ist öffentlicher Bustransport für Schülerinnen und Schüler ab der 3. Klasse zumutbar.

⁶ Sollten die definierten Längen des Schulweges überschritten werden oder der Weg unzumutbar sein, erlässt die Schule auf eigene Kosten geeignete Massnahmen.

⁷ Die Verantwortung dafür liegt bei der Schulverwaltung, welche allfällige Massnahmen prüft, beschliesst und kommuniziert.

⁸ Falls der Fahrplan und die bestehende Kapazität der Schulbusse es zulassen, können im Sinne einer Ausnahme weitere Kinder gefahren werden. Es besteht kein Anrecht darauf. Schulbuskapazitäten werden dafür nicht ausgebaut.

⁹ Für die Sekundarschülerinnen und -schüler besteht die Möglichkeit zur Selbstverpflegung im Schulhaus.

¹⁰ Eltern steht es frei, zusätzliche, freiwillige Massnahmen zur Schulwegsicherung zu organisieren.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7
Inkrafttreten

¹ Das vorstehende Schülerzuteilung- und Schulwegreglement der Schule Gossau ZH tritt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Schülerzuteilung- und Schulwegreglement der Schule Gossau ZH vom 24. November 2016 sowie alle im Widerspruch zum Schülerzuteilung- und Schulwegreglement der Schule Gossau ZH stehenden kommunalen Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.

Das vorstehende Schülerzuteilung- und Schulwegreglement der Schule Gossau ZH wurde an der Sitzung der Schulpflege Gossau ZH vom 17. März 2025 genehmigt und damit totalrevidiert.

Gossau ZH, 17. März 2025

Namens der Schule Gossau ZH

Der Schulpräsident:



Patrick Umbach

Die Schulverwaltungsleiterin:



Nicole Wohlwend-Rinaldi

Das vorstehende Schülerzuteilung- und Schulwegreglement der Schule Gossau ZH wurde am 28. März 2025 amtlich publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 5. Mai 2025 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.



SCHULE **G**OSSAU

Schule Gossau

Laufenbachstrasse 7 Tel. 044 936 56 00
8625 Gossau ZH

www.schulegossau-zh.ch
info@svgossau-zh.ch